

Mitteilung der ESMA

Mitteilung über den Beschluss der ESMA zur Verlängerung der Produktinterventionsmaßnahme in Bezug auf binäre Optionen

Am 14. Dezember 2018 erließ die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 600/2014¹ einen Beschluss, um das Verbot der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger zu verlängern. Mit dem Beschluss wird der Beschluss (EU) 2018/795 der ESMA² zu den gleichen Bedingungen verlängert wie der vorangegangene Beschluss, der Beschluss (EU) 2018/1466 der ESMA³.

Gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2004 enthält die vorliegende Mitteilung die Einzelheiten des Beschlusses und den Zeitpunkt, an dem die verlängerte Maßnahme in Kraft tritt. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses wird demnächst im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Verbot in Bezug auf binäre Optionen

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet wie folgt:

Artikel 1

Vorübergehendes Verbot von binären Optionen für Kleinanleger

1. Die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von binären Optionen an Kleinanleger ist verboten.
2. Eine binäre Option im Sinne von Absatz 1 ist ein Derivat, das die folgenden Bedingungen erfüllt, unabhängig davon, ob es an einem Handelsplatz gehandelt wird oder nicht:
 - (a) Es muss in bar ausgeglichen werden oder es kann auch abgesehen von einem Ausfall oder einem anderen Kündigungsereignis nach Wahl einer der Parteien in bar ausgeglichen werden;

¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

² Beschluss (EU) 2018/795 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 22. Mai 2018 über ein vorübergehendes Verbot der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger in der Union in Übereinstimmung mit Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 1.6.2018, S. 31).

³ Beschluss (EU) 2018/1466 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 21. September 2018 zur Verlängerung und Änderung des vorübergehenden Verbots der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger gemäß Beschluss (EU) 2018/795 (ABl. L 245 vom 1.10.2018, S. 17).

- (b) Es sieht die Auszahlung nur bei seiner Glattstellung bzw. bei seinem Ablauf vor;
- (c) Seine Zahlung ist begrenzt auf:
 - (i) einen vorher festgelegten Betrag oder Null, wenn der Basiswert des Derivats eine oder mehrere vorher festgelegte Bedingungen erfüllt, und
 - (ii) einen vorher festgelegten Betrag oder Null, wenn der Basiswert des Derivats eine oder mehrere vorher festgelegte Bedingungen nicht erfüllt.

3. Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für:

- (a) eine binäre Option, bei der der niedrigere der beiden vorher festgelegten Beträge mindestens der von einem Kleinanleger für die binäre Option geleisteten Gesamtzahlung, einschließlich Provisionen, Transaktionsgebühren und sonstiger verbundener Kosten, entspricht;
- (b) eine binäre Option, die folgende Bedingungen erfüllt:
 - (i) die Laufzeit von der Ausgabe bis zur Fälligkeit beträgt mindestens 90 Kalendertage;
 - (ii) ein gemäß Richtlinie 2003/71/EG⁴ erstellter und gebilligter Prospekt ist der Öffentlichkeit zugänglich, und
 - (iii) die binäre Option setzt den Anbieter während der Laufzeit der binären Option keinem Marktrisiko aus, und der Anbieter oder ein Unternehmen seiner Gruppe erzielt mit der binären Option außer den zuvor offengelegten Provisionen, Transaktionsgebühren oder sonstigen verbundenen Gebühren keinen Gewinn oder Verlust.

Artikel 2

Verbot der Teilnahme an Umgehungstätigkeiten

Es ist untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, deren Ziel bzw. Wirkung darin besteht, die Anforderungen von Artikel 1 zu umgehen, unter anderem auch durch Handeln anstelle des Anbieters binärer Optionen.

⁴ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).



Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbereich

1. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft
2. Dieser Beschluss gilt ab dem 2. Januar 2019 für einen Zeitraum von drei Monaten.